

## **Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften**

### **Stellungnahme**

zur

#### **42. Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes (105/ME)**

Mai 2026

Der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL“) ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. Wir erlauben uns, mit der vorliegenden Stellungnahme zur geplanten 42. Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes (105/ME) unsere Bedenken zur genannten Novelle kundzutun.

Nach Z 5 der Novelle soll in Zukunft die Zulassung eines KFZ mit einer Übereinstimmungsbescheinigung erfolgen können, die „in Papierform oder in elektronischer Form“ übermittelt werden kann. Weiters soll nach Z 6 der Novelle in Zukunft die Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form zusammen mit der Bestätigung über die Zulassung als Fahrzeug-Genehmigungsdokument gelten.

Als VÖL weisen wir darauf hin, dass **ohne begleitende Maßnahmen die Digitalisierung des CoC-Papiers erhebliches Veruntreuungs- und Betrugspotenzial** birgt. Wir erlauben uns daher, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und entsprechende Ergänzungen als Vorschläge zu unterbreiten.

#### **Publizitätsfunktion des CoC-Papiers**

Das physische CoC-Papier erfüllt derzeit eine wesentliche faktische Publizitätsfunktion im Rechtsverkehr des Leasinggeschäfts. In der derzeitigen Praxis bewahren Leasinggesellschaften die originale Übereinstimmungsbescheinigung auf oder überlassen sie dem Kunden mit einem Eigentumsstempel versehen. Dadurch wird für Dritte erkennbar gemacht, dass das Fahrzeug im Eigentum einer Leasinggesellschaft steht. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb des Fahrzeugs iSd § 367 ABGB wird dadurch in der Praxis weitgehend ausgeschlossen. Mit der vorgesehenen Digitalisierung der Übereinstimmungsbescheinigung entfällt die bisherige Möglichkeit, Eigentumsverhältnisse unmittelbar aus dieser ersichtlich zu machen, womit die faktische Publizitätswirkung des CoC-Papiers wegfällt und eine Schutzlücke im Eigentumsrecht für Leasinggeber geschaffen wird.

## **Lücke im Prozess durch eCoC**

Als alternative Lösung kann bei Wegfall des physischen CoC-Papiers *grundsätzlich* die Zulassungsbescheinigung Teil II als Sicherungsinstrument für das Eigentum herangezogen werden. Das Einbehalten oder Abstempeln der Zulassungsbescheinigung Teil II stellt in seiner aktuellen Form jedoch keine tragfähige Alternative für die bisherige Publizitätsfunktion der physischen Übereinstimmungsbescheinigung dar:

§ 13a Abs 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV) sieht idgF unter anderem vor, dass derzeit bei Verlust des Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes (CoC-Papier + ZB Teil II) ein aktueller Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank nur dann hergestellt werden darf, wenn **durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatsausstellung bestätigt worden ist**. Dadurch wird sichergestellt, dass keine fremden Rechte an dem KFZ bestehen (Leasing, Eigentum, Eigentumsvorbehalte, etc). In der Praxis geschieht dies durch Abfrage der KSV-Asset-Datenbank. Bei einem Eintrag in der Datenbank muss der Antragsteller vor Duplikatsausstellung das Einverständnis des Eigentümers nachweisen, um so Betrug und Veruntreuungen zu verhindern.

Mit Digitalisierung des CoC-Papiers wird die **geltende Rechtslage fragmentiert**. Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II ist gemäß § 7a Abs 2 Z 9 ZustV idgF eine bloße **Erklärung gegenüber der Zulassungsstelle über den Verlust ausreichend**. In der Praxis bedeutet das, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II innerhalb kürzester Zeit neuerlich ausgestellt werden kann, ohne dass ein Nachweis des Verlusts gebracht werden muss oder bestehende Eigentumsrechte einer Leasinggesellschaft überprüft werden.

Nach unserem Dafürhalten muss deshalb die derzeit in § 13a Abs 2 ZustV vorgesehene Unbedenklichkeitsprüfung nach Wegfall des analogen CoC-Papiers beibehalten werden, widrigenfalls die gesamte (etablierte) Prozessstrecke ad absurdum geführt wird. Wir schlagen daher nachstehende **Ergänzung des Gesetzestexts der ZustV** (etwa in § 13 Abs 4a ZustV) vor:

*Ein Duplikat von Teil II der Zulassungsbescheinigung darf nur dann hergestellt werden, wenn durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatausstellung bestätigt worden ist.*

Zusätzlich ist nachstehende **Streichung** in § 7a Abs 2 Z 9 ZustV aus unserer Sicht erforderlich:

*Bei Verlust des Zulassungsscheines oder von Teil I ~~oder Teil II~~ der Zulassungsbescheinigung ist eine Erklärung gegenüber der Zulassungsstelle über den Verlust ausreichend.*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen reduzieren das mit der Digitalisierung der Übereinstimmungsbescheinigung verbundene Veruntreuungs- und Betrugspotential erheblich und wahren gleichzeitig die unionsrechtlichen Vorgaben. Wir ersuchen daher, die dargestellten Bedenken der Leasingbranche zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

#### **Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften**

*Der Verband Österreichischer Leasing – Gesellschaften (VÖL) wurde im Jahre 1983 gegründet und ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasing-Wirtschaft. In Österreich gibt es derzeit über 886.000 laufende Leasingverträge über eine Gesamtsumme von 28,6 Mrd. Euro. Der VÖL vertritt einerseits die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft und fungiert andererseits als Bindeglied zur Wirtschaft und Dialogpartner zur Öffentlichkeit.*

**Kontakt** : Generalsekretärin Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU), [voel@leasingverband.at](mailto:voel@leasingverband.at)